

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1922)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Liebe zum Gebet. — Das neue Missale. — Urbi et Orbi.
— Kirchen-Chronik. — Aus der Praxis für die Praxis. —
Konfessionelle Kassen. — Rezension. — Inländische Mission.

Liebe zum Gebet.

Aus dem Rezess des Bischofs Robertus v. St. Gallen an die hochw. Geistlichkeit.

„Wo ist meine Liebe zum Gebet“, fragte sich ein Einsiedler, von dem der hl. Johannes Climacus erzählt, „da ich kein einziges Gebet ohne vielfältige Zerstreuung zu vollenden vermag?“ — Wenigstens wir Priester sollten andächtig beten, und wenigstens dann sollte eine Flamme aus der Anbetungsglut der Engel in uns lodern, wenn wir im Namen der Kirche das Brevier beten und im Namen Jesu das hochheilige Opfer des Neuen Bundes darbringen. Die Gläubigen erwarten dies von uns und trauen es uns zu, und darum sind sie auch so erfreut und getröstet, wenn wir sie des Einschlusses ins Gebet, ins Memento am Altare versichern. Und in Wirklichkeit? Ach, die Phantasie trägt uns die Gedanken so leicht davon und in ein Gebiet, das von der Gottesverehrung so weitab liegt. Die Tagesgeschäfte und Pastoral Sorgen drängen sich ein, steigen mit uns sogar die heiligen Stufen empor und lagern sich auf das Korporale. Oft und oft haben wir uns beim Beten ernsthaft zusammengenommen; zwei, drei Psalmverse ging es gut, aber dann war schon wieder eine Zerstreuung da. Das Gebet gewöhnlicher Gläubigen drang durch die Wolken, unser Flehen aber drang nicht zu Gott, weil es blosses Lippengebet blieb.

Wir Priester werden uns mit jenem Anachoreten verdemütigen müssen, im Bewusstsein, dass unser Gebetsministerium nicht so vollkommen sich vollzieht, wie es sein sollte und darum auch nicht jenen Erfolg erzielt, der Gottes Absichten entspräche. Hätte sich nicht ein Unbussfertiger vielleicht doch bekehrt, hätte sich nicht ein Aergernis, ein Misstand gehoben, wäre nicht ein Unternehmen zur Ehre Gottes oder zum Heile der Seelen gelungen, wenn unser Gebet in casu häufiger, eindringlicher und glühender gewesen wäre? Müssen wir nicht fürchten, dass Rosenkranz, Brevier und Missale vor Gott gegen uns zeugen, weil wir gegenüber den Wellen der heutigen Sittenverderbnis zu wenig Gebetsgeist gehabt?

Gott ist barmherzig und geneigt, die Vernachlässigung, die Mängel des Gebetes zu verzeihen. Aber wir

müssen unsere Liebe zum Gebete wieder auffrischen, wir müssen unsere Seele wieder ganz eintauchen in die wundervollen Gedanken der offiziellen Gebetsformulare, wir müssen uns zu vermehrten und gesteigerten Affekten während des Gebetes anregen, wir müssen die Zerstreuungen mit neuem Ernste und Beharren abwehren, wir müssen um die „Gnade des Gebetes“ auch anhaltend flehen. Jene Heiligen, die Gott seiner Kirche in kritischen Zeiten zur Rettung sandte, waren nicht bloss grosse Prediger, Reformatoren und Organisatoren, sondern vor allem auch grosse, glühende Beter, und letzteres war wohl der Schlüssel zu ihren Erfolgen. Die Not der Gegenwart, die ihre Wellen noch weit in die Zukunft wälzen wird, erheischt gleichfalls grosse, glühende Beter, und da müssen gerade wir Priester unsere Zeitaufgabe erkennen und erfüllen, so dass auch von jedem von uns gesagt werden darf: „Hic est, qui multum orat pro populo et universa sancta civitate.“ (II. Machab. 15, 14.)

Die Liebe zum Gebet hält gleichen Schritt mit der Liebe zu Gott, und wenn wir unsere Liebe zu Gott steigern, wachsen wir auch in der Liebe zum Gebet. Wer muss sich aber die Mehrung seiner Liebe zu Gott angelegener sein lassen, als der Priester, der die Huld und Gnade Gottes in so reichem Masse für sich empfängt und in so gewaltiger Fülle anderen austeilt? Lesen und beherzigen wir an allen Orten und zu allen Zeiten das Mahnwort „Liebe zum Gebet“.

Das neue Missale.

I. Allgemeine Bemerkungen. Gegen Ende des Jahres 1920 erschien die längst erwartete Neuauflage des römischen Missale. Früher hatte ich die Leser der Kirchenzeitung auf dem Laufenden zu halten gesucht über liturgische Vorschriften und Entscheidungen. Eine Augenkrankheit hinderte mich sodann am regelmässigen Studium und folglich auch an dieser Arbeit. Auf Ansuchen der verehrten Redaktion will ich nun das Versäumte in etwas nachholen.

Vorausgeschickt sei, dass die Einrichtung oder Einteilung des Missale dieselbe geblieben ist. Auch die Messformulare sind unverändert beibehalten. Auf Anregungen, an gewissen Tagen etwas zu kürzen (z. B. an den Quatembersamstagen, am Palmsonntag, am Dienstag

und Mittwoch in der Charwoche) ging die liturgische Kommission nicht ein. Im Texte selbst ist nur sehr wenig geändert worden, damit die bisherigen Ausgaben der liturgischen Bücher, des Missale, Kyriale, Graduale usw. auch fernerhin benützt werden können.

Dagegen finden sich mannigfache Veränderungen in den Rubriken, indem die Neuauflage die bisherigen Dekrete in die Rubriken aufnahm und namentlich die von Pius X. in der Bulle „*Divino Afflatu*“ gegebenen Normen in die Praxis umsetzt. Letztere sind denn auch gesondert als „*Additiones et Variationes*“ nach den Rubricae generales, die unverändert geblieben sind, eingefügt. Sehr zu begrüßen ist die Anordnung, die Rubriken nicht bloss im allgemeinen Teil aufzuführen, sondern sie an Ort und Stelle vorkommenden Falls zu wiederholen. So sagt eine allgemeine Rubrik (*Additiones VII. 2*): Die Sequenz ist auch während der Oktav in Aemtern und Konventmessen, die von den betreffenden Festen sind, zu nehmen, könne aber in Privatmessen ausgelassen werden, ausgenommen am Oktavtage und in den Oktaven von Ostern und Pfingsten. Diese Rubrik wird nach dem Fronleichnamsfest wiederholt: *Infra Octavam in Missis lectis Sequentia ad libitum Sacerdotis omitti potest, juxta Rubricas*. Von Vorschriften, die bisher bestanden und nun in die Rubriken aufgenommen sind, will ich nur zwei erwähnen. Am Charfreitag soll der Zelebrant die *Improperia* auch beten und zwar ganz, während sie von den Sängern ganz oder teilweise gesungen werden. Die angefügte Rubrik lautet: (*Improperia*) *quae etiam Sacerdos sedens ad scamnum legit cum Ministris*. An demselben Tage ist in der *Missa praesantificatorum* auch das Kreuz zu inzensieren. Die Rubrik lautet: *Incensat Oblata et Crucem et Altare*. Es würde zu weit führen, alle solchen Verbesserungen hier wiederzugeben.

Eine vortreffliche Neuerung betrifft die Feste, welche eigene Messen haben. Es wird jedesmal genau angegeben, was zu ändern ist, wenn die betreffende Messe im Laufe des Jahres als *Votivmesse* genommen wird. So werden z. B. am Feste des hl. Apostels Johannes der *Tractus* nach *Septuagesima* und die *Alleluja* mit *Vers* in der Osterzeit angegeben. Ähnlich am Feste des hl. Thomas am 29. Dezember wird nach dem *Messformular* angegeben, dass der *Introitus* „*Gaudeamus*“ in *Votivmessen* durch denjenigen aus dem *Communio unius Mart. Pont. „Statuit“*, in der Osterzeit durch „*Protexisti*“ zu ersetzen sei. Ebenso bei andern Festen. Ferner ist für die Feste, welche als *simplex* nur *kommemoriert* werden, immer auch (wie bisher) das *Messformular* angegeben, das in Anwendung kommt, falls das betreffende Fest irgendwo mit höherem *Ritus* gefeiert wird oder von ihm eine *Votivmesse* zu lesen ist. Es sei der Vollständigkeit halber noch beigefügt, dass am Schlusse des *Missale* eine Anzahl Messen „*pro aliquibus locis*“ aufgenommen sind. Unter diesen befinden sich auch die Messen der vier Feste, welche am 26. Oktober 1921 auf die gesamte Kirche ausgedehnt wurden, nämlich die Feste der hl. Familie, der hl. Erzengel Gabriel und Raphael und des hl. Irenaeus. In neuen Auflagen aber wird ihr Platz im *Proprium Sanctorum* selbst sein.

Wie im neuen *Brevier*, so werden nun auch im *Missale* die Texte der hl. Schrift nach moderner Weise zitiert und nicht bloss die Kapitel oder die Psalmen angegeben, sondern auch die Verse. So stand ehemals z. B. am *Sexagesimasonntag*: *Introitus Ps. 43. Epistel ad Cor. II. 11 et 12. Evangelium Luc. 8*. Jetzt ist die Bezeichnung genauer: *Introitus Ps. 43, 23—26. Epistel 2 Cor. 11, 19—33 et 12, 1—9. Evangelium Luc. 8, 4—15*.

Die Aenderungen im *Ordo Missae*, welche ja nur die Rubriken, nirgends aber den Text berühren, habe ich schon früher in der Kirchenzeitung aufgeführt, so dass ich sie hier übergehen kann. Die *Präfationen* werden später noch eigens zu behandeln sein.

II. Aenderungen im *Proprium de Tempore*. Eine kleine Aenderung ist in der Messe am Hohen Donnerstag für die Zurüstung des Kelches nach der hl. *Kommunion* vorgesehen: *ante ablutioem digitorum ponit Hostiam reservatam in alio Calice, quem Diaconus Palla et Patena inversa cooperit*. Dass die Patena umgekehrt aufzulegen ist, mag der grösseren Sicherheit wegen vorgeschrieben sein.

Am Weihnachtsfeste und an Allerseelen ist vor der *Communio* der 1. Messe und nach dem *Offertorium* der 2. Messe eine genaue Rubrik eingeführt über die Behandlung des Kelches: *In I. et II. Missa, si Sacerdos aliam Missam sit celebraturus, sumpto divino Sanguine, non purificat nec abstergit Calicem, sed eum ponit super Corporale et Palla tegit; dein junctis manibus, dicit in medio altaris: Quod ore . . . , et subinde in vase cum aqua parato digitos abluit, dicens: Corpus tuum . . . et abstergit. Hisc peractis, Calicem super Corporale adhuc manentem, deducta Palla, iterum disponit et cooperit, uti mos est, scilicet primum Purificatorio linteo, deinde Patena cum Hostia consecranda et Palla, ac demum velo*. — Dieses Verfahren ist jedenfalls angemessener, als jenes, welches einige Lehrbücher bisher geboten haben. Auf den nicht purifizierten Kelch soll man die Palle, bzw. das *Purifikatorium* legen, damit sie etwaige Teilchen des hl. Blutes vom Kelchrande aufnehmen, ohne sie zu verunehren. Würde man aber die Patene unmittelbar auf den Kelch legen, so könnten leicht solche Teilchen sich auf ihrer untern Seite anheften und dann auf der *Altarmappe* oder durch die Finger des Priesters abgestreift und verunehrt werden. — Die Rubrik nach dem *Offertorium* der 2. Messe lautet: *In II. et III. Missa Sacerdos ad Offertorium deveniens, ablato velo de Calice, hunc parumper versus cornu Epistolae collocat, sed non extra Corporale; factaque Hostiae oblatione, non abstergit Calicem Purificatorio, sed eum intra Corporale relinquens, leviter elevat, vinumque et aquam eidem caute infundit, ipsumque Calicem, nullatenus ab intus abstergit more solito offert*.

Sodann ist im *Proprium de Tempore* und im *Proprium de Sanctis* eine Aenderung im Texte zu merken. Wenn von Weihnachten bis *Lichtmess* an Festen und Oktaven, die *semiduplex* oder *simplex* sind, die zweite oder dritte *Oration* von *Maria* zu nehmen ist, so soll fortan nicht mehr die *Sekret* genommen werden, welche mit „*Muneribus*“ beginnt, sondern jene aus der *Votivmesse Salve* nach *Lichtmess* „*Tua, Domine, propria*“

tionem“. Die Sekret „Muneribus“, welche der Neujahrsmesse entnommen war, kommt auch an Septuagesima und im Commune unius Martyris vor und musste bisher öfters im Falle der Okkurrenz abgeändert werden. Zudem hat sie keine spezielle Beziehung auf die allerseligste Jungfrau Maria, so dass diese Aenderung sich aufdrängte.

III. Aenderungen im Proprium de Sanctis. Am Feste des hl. Markus, 25. April, ist nun in allen Messen die Kommemoration aus der Rogationsmesse vorgeschrieben, ausgenommen in der Konventmesse oder im Amt, wenn eine Rogationsmesse stattfindet. Was in den Litanis min. gilt, hat wohl in den Lit. maj. mit grösserem Recht seinen Platz.

Bei einigen Festen ist die Sekret oder die Postkommunion geändert. Es geschah dieses in jenen Fällen, in welchen dieselben auch in Ferialmessen derselben Zeit vorkommen und am gleichen Tag zusammentreffen könnten. Als solche sind zu merken: Die Sekret des S. Valentin, 14. Februar, die nun vom 10. August ist. Für die Kommemoration des S. Lucius, 4. März, sind Sekret und Postkommunion aus der Messe „Statut“ unius Martyris Pontificis. Am 6. März, Ss. Perpetua et Felicitatis, ist die Postkommunion neu. Am 10. März, Ss. 40 Martyrum, sind die Sekret und Postkommunion aus der Messe der Ss. Marii ets. 19. Januar.

Die Sekret am 18. Juli, S. Camilli de Lellis hat eine kleine Aenderung, indem nach renovamus „sit, Deus Pater omnipotens“ eingeschoben und das nachherige Wörtchen „sit“ weggelassen wird. Am 16. August, S. Joachim, ist im letzten Vers des Graduale das „Joachim sanctae conjux Annae“ in „Joachim sanctae conjux Annae“ geändert und damit das Heilig auf Anna bezogen. Am 7. Oktober, Sacratissimi Rosarii B. M. V., ist in der Oration und in der Sekret das Wort „sanctissimum“ in „sacratissimum“ geändert, und in der Präfation heisst es nicht mehr „et te in Solemnitate“, sondern „in festivitate“. Am 11. November, S. Martini, ist die bisherige Sekret, da sie aus dem 22. Sonntag nach Pfingsten genommen ist und mit diesem okkurieren kann, durch die Sekret vom 6. Dezember, S. Nicolai, ersetzt.

IV. Aenderungen im Commune Sancto-rum. In der Vigil der Apostel ist, wie im Brevier, eine zweite Oration eingefügt für den Fall, dass die erste Oration „Da quaesumus“, welche auch dem Commune Confessorum Pontificum angehört, in derselben Messe schon genommen wäre.

In die Messe „Salus“, die dritte de pluribus Martyribus extra tempus paschale, ist das Evangelium „Attendite a fermento“ eingesetzt, da das Brevier III. loco eine Homilie über dieses Evangelium hat; dadurch ist die Uebereinstimmung zwischen Missale und Brevier hergestellt. Das bisherige Evangelium „Sedente Jesu“ folgt auf diese Messe. Es kommt nur noch zwei Mal vor: am 19. September, Ss. Januarii et Sociorum (mit entsprechender Homilie im Brevier) und am 19. Januar, Ss. Marii et Sociorum. Früher kam es noch an mehreren Simplexfesten, bzw. in ihren Votivmessen, vor: 15. Februar, 12. Juli, 13. und 22. August, 11. und 26. September und 5. Oktober. An allen diesen Tagen ist jetzt die Messe „Salus“ mit dem Evangelium „Attendite“. — Die frü-

here Rubrik, dass man die Episteln und Evangelien der Communion in jeder Messe desselben Commune nehmen dürfe, ist jetzt präzisiert durch die Worte: „dummodo certa Missa, dicenda in casu prout jacet, vel certa Epistola aut certum Evangelium in Missali non fuerint assignata“. Die Wahl beschränkt sich somit fast ganz auf solche Votivmessen, für welche im Missale kein Formular besteht.

Im Communion Doctorum beginnt die Sekret folgendermassen: „Sancti N. Pontificis tui atque Doctoris nobis . . .“, wenn der Kirchenlehrer Bischof ist; sonst „Confessoris tui atque Doctoris“. Eine ähnliche Unterscheidung war schon früher in der Postkommunion eingeführt: „beatus Pontifex (resp. Confessor) tuus et Doctor . . .“

Auf das Commune Dedicacionis Ecclesiae folgt nun ein Commune festorum Beatae Mariae Virginis. Es ist die Messe „Salve“ aus der Zeit nach Pfingsten. Sie kommt, wie bisher, am 5. August und am 21. November, Mariae zum Schnee und Mariae Opferung, vor. Sie kann aber an Lokalfesten zu jeder Zeit des Jahres vorkommen; darum sind auch der Tractus nach Septuagesima und die Alleluja mit Vers für die Osterzeit eingefügt. Für die Adventszeit ist der letzte Vers des Graduale „post partum Virgo“ durch „Ave Maria . . . mulieribus“ ersetzt. — Unmittelbar darauf folgen die „Missae de sancta Maria in Sabbato“, wofür die fünf bisherigen Formulare je nach der Zeit dienen. Sie sind auch als Votivmessen zulässig, aber nicht mehr unter diese eingereicht, da sie dem Offizium (des Samstags) konform sind.

Freiburg

P. Anastasius ab Illgau O. F. M. Cap.

Urbi et Orbi,

Seit Papst Pius IX. spendete Papst Pius XI. zum ersten Male bei seiner Erhebung auf den Stuhl des hl. Petrus von der äussern Loggia von St. Peter der Stadt Rom und dem kathol. Erdkreis der apostolischen Segen. Die italienischen Truppen, welche von der Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem St. Petersplatze aufgeboden waren, erwiesen bei der Segenserteilung dem Papste Pius XI. die ihm als einem Souverän zukommenden militärischen Ehren. Diese erste Tat Pius XI., nämlich die Segenspendung ausserhalb von St. Peter, wird von der italienischen Regierung als ein besonders günstiges Zeichen des grossmütigen Versöhnungswillens Pius XI. im Geiste Benedikt XV. gedeutet und kommentiert. Daher ist es wohl angezeigt, zu der noch immer ungelösten römischen Frage hier einige Gedanken niederzulegen zur tieferen Würdigung derselben.

Beachtenswert ist, dass Papst Pius XI. vor dieser Segenspendung die offizielle Erklärung bekannt machen liess, dass aus dieser seiner ersten Handlung der Erteilung des Segens urbi et orbi ausserhalb St. Peter keinerlei Schlüsse auf die Preisgabe irgendwelcher unverjährbarer und auch von ihm beschworenen Rechte des Apostolischen Stuhles gefolgert werden dürfen.

Papst Pius XI. folgte hier dem Beispiele seiner Vorgänger Pius X. und Benedikt XV., welche verschiedentlich ihren guten Willen zu einer Verständigung mit der italie-

nischen Regierung zum Ausdruck brachten. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass gerade durch diese genannten Päpste das Non expedit aufgehoben wurde, und damit die gegenwärtige einflussreiche kathol. italienische Volkspartei, als machtvolle Vertreterin des katholischen Volkswillens im italienischen Parlamente, ermöglicht. Diese Partei ist es auch, deren Programm auf eine Verständigung zwischen Vatikan und Quirinal eingestellt ist.

Die souveräne päpstliche Würde veranlasste bei der damaligen starken kirchenfeindlichen Strömung einen Pius IX. und Leo XIII. zu einer anderen Stellungnahme als Papst Benedikt XV. Denn seit jener Zeit hat sich die kirchenpolitische Sachlage in Italien wesentlich geändert, namentlich durch die katholische Volkspartei, als einem Ausschlag gebenden Faktor im italienischen Parlamente. Gross ist inzwischen die Zahl italienischer Anhänger für einen Ausgleich zwischen Vatikan und Italien geworden, deren Wortträger eben die katholische Volkspartei ist. Immer mehr erkennt man, auch in nichtkatholischen Kreisen Italiens, dass der Apostolische Stuhl der wichtigste und höchst autoritative Mittelpunkt im politischen und internationalen Leben der Völker ist.

Die warme Anteilnahme der italienischen Regierung beim Tode des Papstes Benedikt XV., welche spontan zum ersten Male dem Apostolischen Stuhle gegenüber die einem Souverän zukommenden Ehren erwies, hat die Katholiken der Welt von dem guten Willen der italienischen Regierung überzeugt, der sicherlich in der Zukunft an höchster kirchlicher Stelle sehr angenehm empfunden wird. Auch in der italienischen Kammer wäre offiziell des Todes des Papstes Benedikt XV. als eines Souveräns in pietätvoller Weise gedacht worden, wenn nicht die innerpolitische Lage noch vor der Sitzung das Kabinett Bonomi zum Sturze gebracht hätte. Denn gerade dieser Verständigungswille der italienischen Regierung Bonomi hat auf Betreiben der kirchenfeindlichen Kreise, wie die kathol. italien. Presse hervorhebt, zum Sturze Bonomis und zur Kampfansage gegen die italienische Volkspartei geführt.

Bei diesem beiderseitigen offensichtlichen guten Willen gehörte es zu den Taktlosigkeiten, besonders auch mancher Auslandspresse, zur Zeit des Konklave den einen oder den andern der Papabili als Papstkandidaten willkürlich bezeichneten Kardinäle der sogen. Intransigenz, d. h. der Unversöhnlichkeit gegenüber Italien zu zeihen. Gerade die bisher übliche Wahl eines Papstes italienischer Nationalität — man konnte keinem der letzten Päpste den Vorwurf machen, dass sie nicht ihr Vaterland liebten — muss jedem kund tun, dass in der Lösung der römischen Frage doch sehr schwere Hindernisse zu beseitigen sind, wobei die Nationalität keine Rolle spielt. Denn aus blosser Unversöhnlichkeit heraus haben die letzten Päpste nicht die freiwillige Gefangenschaft im Vatikan gewählt, die auch der neue Papst auf sich nehmen wird bis zum Ausgleich mit Italien. Diese freiwillig gewählte Internierung basiert eben auf den unverjährbaren Ansprüchen des Papsttums nach voller Auswirkung der ihm zukommenden absoluten Souveränitätsrechte.

Rastignac in der „Tribuna“ beklagte in diesen Tagen sehr, dass der Ausgleich mit dem Vatikan immer noch nicht in Sicht ist. Denn Italien, nun zur Grossmacht geworden, würde — so meint das Blatt — sicherlich entgegenkom-

mend sein nach dieser Richtung und könnte von einem solchen Ausgleich, namentlich auch in seiner Aussenpolitik, nur gewinnen.

Wie der bekannte Crispolti in der „Vita Italia“ in Uebereinstimmung mit der katholischen Auffassung hervorhebt, existiert de facto et de jure die vom Vatikan geforderte Souveränität in keiner Weise, auch nicht nach dem am 13. Mai 1871 erlassenen, aber vom Papste nie anerkannten sog. Garantiesetze. Denn der § 5 dieses Gesetzes sagt in widerspruchsvoller Weise: der Papst erfreue sich weiterhin des Vatikans, der aber im Besitze des italienischen Staates verbleibe. Alle andern Artikel dieses Gesetzes sehen wohl die Unverletzbarkeit der Apostolischen Paläste vor, verneinen aber dem Apostolischen Stuhle die Exterritorialität. Schon aus diesem Grunde musste der Papst dieses Garantiesetz a limine abweisen. Bei einem eventuellen Ausgleich mit Italien müssen aber dem Apostolischen Stuhle neben sehr verschiedenen gewichtigsten auch solche Sicherheiten gegeben werden, dass er nicht von dem jeweiligen guten Willen der Mehrheit der Regierung abhängt, welche morgen ein heute beschlossenes Gesetz als null und nichtig erklären kann. Dieser Fall wäre zu befürchten, sobald in der Regierung im Laufe der Zeiten eine kirchenfeindliche Strömung zur Geltung käme. Deshalb hat Benedikt XV. wiederholt die territoriale Unabhängigkeit verlangt.

Soviel man weiss, herrscht in den massgebenden kirchlichen Kreisen die Ueberzeugung vor, dass der Ausgleich zwischen Vatikan und Italien ohne Einmischung eines Dritten zustande kommen soll. Dieser beiderseits gewünschte Ausgleich aber hat zur Voraussetzung, als *conditio sine qua non*, einmal die Wiedergutmachung der dem Apostolischen Stuhle seinerzeit zugefügten schweren Beleidigung (*offesa*), sodann eine rückhaltlose Zuerkennung der absoluten Souveränität und Freiheit des Papstes. Diese Souveränität muss aber offensichtlich in die Erscheinung treten. Kirchengeschichte und Kirchenrecht zeigen, dass eine absolute Souveränität mit dem Apostolischen Stuhle unzertrennlich de jure et de facto verbunden ist. Das neue kanonische Recht sagt ausdrücklich in Can. 1556: „Der Apostolische Stuhl ist der Jurisdiction niemandens unterworfen.“

Der Begriff Souveränität setzt aber auch territorialen Besitz voraus. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Apostolische Stuhl noch Anspruch erhebe auf Wiederherstellung des alten Kirchenstaates. Auf die Grösse und Gestaltung des zu gewährenden Territoriums scheint weniger Gewicht gelegt zu werden, als dass de facto et de jure dem Papste ein Territorium überhaupt untersteht. Dem Papste allein und den Vertretern der italienischen Regierung bliebe es dann vorbehalten, sich über die Grösse und die Verwaltungsart des Territoriums zu einigen, wobei der schon früher viel erörterte sogen. *Concetto Guelfico* eine gute Verhandlungsbasis bilden dürfte.

Das bisherige Garantiesetz kann niemals eine genügende Bürgschaft bieten für den Apostolischen Stuhl, da beim besten Willen der Regierung die Macht der Tatsachen stärkere sein können und nach Umständen sogar für die Regierung zwingende, z. B. im Kriegsfall mit mehreren Mächten könnte die italienische Regierung dem hl. Stuhle Vorschriften machen wollen, was im Widerspruche

stünde mit dem Begriffe der absoluten Souveränität, wie sie dem Apostol. Stuhle zukommt. Denn diese erfordert als Hauptbedingung die absolute Freiheit und Unabhängigkeit von jeder Aufsicht und Revision. Auch kann der Vatikan dem italienischen Staate gegenüber keine Verantwortlichkeit übernehmen, welche nach Umständen die Quellen grosser Schwierigkeiten und unangenehmer Verwicklungen sein könnte. Die Souveränität des Papstes erfordert auch, dass er in allen Weltlagen in der Ausübung seiner diplomatischen Beziehungen als höchster Hirte der Gesamtkirche nach aussen hin in sichtbarer Weise völlig frei und unbehindert ist. Der Papst muss sein hohes Amt als hoher Priester ohne Rücksicht auf irgend eine weltliche Macht im Interesse der Gesamtkirche in souveräner Weise ausüben können. Der Papst darf also in keiner Weise einer Laienmacht unterworfen sein und muss ihm die souveräne Ausübung seines hohen Amtes reserviert bleiben, als das eines Schiedsrichters, Mittlers und Friedensstifters unter den Nationen, als Freund aller Völker, Vater aller Stämme, der gegen niemanden Hass und Groll hegt und für alle von den gleichen Gefühlen väterlicher Liebe beseelt ist. Solange also nicht die völlige, absolute Souveränität und Freiheit dem Apostolischen Stuhle gewährt ist, wird jedes Oberhaupt der katholischen Kirche, auch wenn ein Papst noch so sehr an seinem schönen Vaterlande Italien hängt, im Interesse der Gesamtkirche gegenüber allen andern Lösungsvorschlägen dieses schwierigen Problems immer wieder sagen müssen: *Non possumus.*

Dr. Ulrich Schmid-Rom.

Kirchen-Chronik.

Das Testament Benedikts XV. Als hehres Vorbild einer priesterlichen letzten Willensverfügung sei auch in diesem Blatte das Testament Benedikts XV. veröffentlicht. Es lautet:

„Der Gedanke, dass das Leben in den Händen Gottes liegt und mir früher oder später entzogen werden könnte, veranlasst mich, meinen letzten Willen, hauptsächlich wegen des heiklen Charakters meiner Güter, in diesem Akte niederzulegen. Indem ich also die göttliche Hilfe anflehe und auf den heiligen Beistand der Mutter Gottes und der Heiligen Josef, Peter und Paul, Jakob und Benedikt vertraue, nehme ich schon jetzt den Tod in demjenigen Augenblick an, in dem Gott befehlen wird, meinem Leben ein Ziel zu setzen. Für jene Stunde erkläre ich, dass ich als Eigentum nur jene wenigen Güter besitze, die vor meiner Erhebung zum römischen Pontifikate im Grundbuch schon auf meinen Namen eingetragen waren, und sich in den Gemeinden von Pegli bei Genua und in Bologna befinden, währenddem ich mich nach meiner Wahl zum Papst freiwillig meiner beweglichen Güter entledigt habe, die ich besass. Falls ich nicht anderweitig verfüge, ernenne ich meinen Neffen Giuseppe della Chiesa, den Sohn meines Bruders Giovanni Antonio, zum Erben sämtlicher Immobilien. Ueber alle andern in meinem Besitz zur Verwahrung befindlichen Güter verfüge ich nicht, da sie Eigentum des Heiligen Stuhles sind. Da ich diese Güter nur zum Gebrauche besitze, müssen sie als ausschliesslicher Besitz des Heiligen Stuhles anerkannt werden, dem sie immer ange-

hört hatten. Keiner meiner Verwandten wird je einen Anspruch auf sie erheben können.“ Im weitem enthält das Testament die bekannten Verfügungen über die Bestattung Benedikts XV. in der Peterskirche und schliesst: „Ich empfehle mich der Fürbitte der mir befreundeten Personen und hoffe, das wir uns alle eines Tages mit Gott vereint wiedersehen werden.“

Empfang der Schweizergarde durch den Papst. Am 2. März empfing der Hl. Vater die gesamte Schweizergarde in der Sala Clementina des Vatikans. Auf die Ergebenheitsadresse des Gardeobersten Hirschbühl antwortete der Hl. Vater in deutscher Sprache mit folgenden herzlichen Worten, wie der Römerkorrespondent des „Vaterland“ berichtet: „Es ist für mich eine grosse Freude, heute meine liebe Schweizergarde vor mir zu sehen. Ihr wisst und alle wissen, wie gut ich das Schweizerland kenne und wie sehr ich es liebe. Wenige in der Welt haben euere wunderbare Heimat von so hoher Zinne aus bewundern können, wie mir das beschieden war. Aber mehr noch als all die Schönheit eurer Täler und Berge haben mich immer wieder angezogen die Sitten und Gebräuche eures Landes, der Charakter des Volkes, seine Treue, sein Glaube. Diese väterererbte Tugend trachtet ihr weiterzupflegen. Im Gedanken an eure Vergangenheit und im Bewusstsein an die Treue, mit der Ihr bis heute eurer Ueberlieferung gefolgt seid, ruht in mir die Sicherheit, dass eure Treue auch in der Zukunft standhalten wird. Von ganzem Herzen segne ich daher euch, euere Familien, das ganze liebe Schweizerland und ich bitte den Allmächtigen, dass auch er euch seinen allerreichsten Segen spende.“

Bistum Basel. Domherrenwahl. Zum Domherrn wurde vom Solothurner Regierungsrat gewählt H. H. Thomas Stampfli, Pfarrer von Neuendorf. Dem verdienten Dekan des altherwürdigen Kapitels Buchsgau die besten Glückwünsche zum hohen Amte!

Aus der Praxis für die Praxis.

Ueber die Volontärstellen der Söhne und Töchter

Es hält oft recht schwer, für junge Leute passende Volontärstellen zu beschaffen. Man schaut vielfach auf Zeitungsinsertate und fällt darum ab und zu gehörig hinein. Andere, die etwas vorsichtiger sind, schreiben zuerst dem Pfarrer einer französischen Gemeinde, ob er eine empfehlenswerte Familie wisse. Die Antwort lautet, es sei gegenwärtig keine zu nennen für diesen Zweck. Dann fangen die Schreibereien von neuem an.

Diesem Uebelstande könnte doch leicht etwas abgeholfen werden. Wir erlauben uns, diesbezügliche Vorschläge zu machen. Vorab sollte jedes Pfarramt der deutschen Schweiz eine Liste besitzen, auf der die gut empfohlenen französischen Familien stehen, welche gewöhnlich junge Volontärleute aufzunehmen pflegen. Das Gleiche gilt von den französischen katholischen Pfarrämtern. Erscheint nun ein Inserat, worin so eine Volontärperson gesucht wird, kann auf den Listen nachgeschaut werden. Ebenfalls sollen die immer wieder zu bereinigenden und zu ergänzenden Listen bei der Zentrale des kath. Volksvereins und bei den Vermittlungsstellen des kath. Mädchenschutzvereins aufliegen.

Aber wie kann solchen Leuten an die Hand gegangen werden, die keine Inserate machen, oder auch keine Inserate zu Gesicht bekommen?

Solchen Klienten meldet der Ortspfarrer ihren Wunsch am besten der Zentralstelle des kath. Volksvereins, welche den Auftrag im offiziellen Publikationsorgan der französischen oder der deutschen Schweiz, z. B. im „Sonntag“, publiziert. Weil die Zentralstelle wie oben gesagt, die Liste der empfohlenen Familien hat, so kann sie ihr Verhalten darnach einrichten und diskret wirken oder abwinken, ohne Namen zu nennen.

Dieser Weg dürfte vielleicht nach und nach verallgemeinert werden, da man so am schnellsten gegenseitig weiss, wo eine empfohlene Volontärstelle frei ist, oder wer eine solche Gelegenheit sucht. S. E. (Luzern).

Anmerkung der Redaktion. Wenn wir uns nicht täuschen, haben einzelne Pfarrämter, u. a. auch jene der Stadt Luzern, in ihren Pfarrblättern ihre Mithilfe zu solchen Vermittlungen bereits angeboten. Die Anregung behält gleichwohl ihren Wert und namentlich ist die Zusammenarbeit mit dem katholischen Volksverein sehr zu wünschen.

Konfessionelle Kassen.

Mit schweren Kämpfen haben die Katholiken bei der Abstimmung über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911 die Annahme desselben und die ausdrückliche Anerkennung der konfessionellen Kassen erreicht. In der Front standen damals unsere bewährten Kämpfer: Dr. Feigenwinnter, Dr. Decurtins, Ständerat Winiger, Prälat Eberle, Prof. Beck u. a. — Damals galt es die Sicherung der Krankenkassen des schweiz. kath. Volksvereins (der heutigen „Konkordia“) mit ungefähr 6000 Mitglieder. Heute gilt es den gesetzlich festgelegten Boden auszubauen. Krankenkassen konfessionellen Charakters haben das Recht der Existenz genau gleich wie diejenigen, die sich „religiös und politisch“ neutral oder anders deklarieren. Es ist aber auch eine Pflicht der Dankbarkeit der heutigen katholischen Führer, die Arbeit der Kassen mit konfessionellem Charakter nicht abzuweisen, sondern sich ihrer zu bedienen. Wir dürfen nicht behaupten, dass wir genügend gearbeitet haben, da z. B. die konfessionellen Kassen total bloss 30,000 Mitglieder zählen. Staat und Gemeinden, politische Kassen und neutrale „Kassen“ haben uns mit ca. 700,000 Versicherten gewaltig überflügelt. Selbst gute katholische Führer sind sich der Entwicklung zu wenig bewusst und leihen andern die Hand. Am allerwenigsten darf man von uns dies verlangen, dass wir zu jenen Organisationen stehen, deren Berechtigung mit heisser Werbearbeit erstritten wurde und die ihre Leistungsfähigkeit ebenso gut wie die andern nachgewiesen haben.

Es kann auch nicht Sache des Staates sein, die Krankenversicherung zu anektieren. Staat und Gemeinden haben sich heute so viel von den privaten Aufgaben angeeignet, dass sie übersättigt sind und ob der Arbeit zur Sättigung bald Hunger leiden müssen. (Vergleiche Oesterreich und Deutschland; die Schweiz glaubt nachhüpfen zu müssen!)

Wenn vom Abbau die Rede ist, so muss der Staat und sein Organismus zuerst anfangen. Dann werden andere, d. h. Private, folgen müssen. Wenn da und dort die in der Entwicklung stehenden Aktionen für Uebernahme der Krankenversicherung durch Staat und Gemeinden auch in kath. Kantonen nicht zur Ausführung kommen sollten, so wird dies nur in einem gesunden Volksempfinden und einer Entlastung der Staatsmaschinerie gleichkommen. Staat und Gemeinden gehören nicht als Mitinteressent hinein, sondern als Aufsichtsorgane. Dies genügt. Auch hier: „Kein Aufbau, sondern Abbau! Die grossen Kassen, auch die mit konfessionellem Charakter, sind vollständig leistungsfähig, den Gedanken und die Praxis der Krankenversicherung zu tragen und durchzuführen! St.

Rezension.

Grundriss der Patrologie mit besonderer Berücksichtigung des Lehrgehalts der Väterchriften. Von Dr. Gerhard Rauschen. 6. u. 7. Aufl., neu bearbeitet von Dr. Joseph Wittig, Prof. an der Universität Breslau. 8° (XVI u. 330 S.) Freiburg i. Br. 1921. Herder. 30 M., geb. 36 M. — Das Rauschen'sche Buch war in methodischer Hinsicht ein vorzügliches Werk, das prägnante Kürze, plastisches Herausheben des Wichtigsten mit einem gewissen farbenfrischen Einschlag wertvoller Einzelheiten verband. Rauschen war auch in der kurzen Charakteristik der Schriftsteller durchweg sehr glücklich, wenn auch ab und zu im Urteil etwas überkritisch und gewagt. Es ist sehr zu begrüssen, dass Univ.-Prof. Wittig-Breslau der Rauschen'schen Patrologie nach dem Heimgang des Verfassers sich liebevoll angenommen hat und sie uns nun in sechster und sieben-ter Auflage neu darbietet. Wittig bewahrte des Buches Eigenart, ergänzte und baute es aber in reichem Umfange aus. So bietet die Patrologie im Rahmen der Rauschen'schen Methodik vieles Neue, höchst Wertvolle. Es ist ein treffliches Handbuch der Studierenden, auch für den Dozenten eine wertvolle Unterlage des lebendigen, ergänzenden und gestaltenden Vortrags. Wittig schreibt: Obwohl mit einer „apologetischen Tendenz ebenso ferne liegt wie dem verstorbenen Verfasser, so hoffe ich doch, alles Missverständliche und Unrichtige beseitigt und die Freude an der Väterwissenschaft von allen Trübungen befreit zu haben, soweit dies bei der menschlichen Unzulänglichkeit und bei dem allgemeinen Gesetz der Voreingenommenheit möglich ist. Ich war mir bewusst, dass ich die ehrwürdigen Väter, Männer, die ich im Sinne der Kirche als Väter verehere, nicht als Literaten, sondern als Zeugen des kirchlichen Glaubens zu behandeln habe, und ich freue mich, sagen zu können, dass sich dabei Pietät und unbedingte Wahrheitsliebe immer begegnen.“ Der Patrologist ist Geschichtsforscher. Wenn es sich aber darum handelt, eine Persönlichkeit der Urzeit gegenüber einseitiger Betrachtung, Ueberkritik oder Inanspruchnahme für gewisse Richtungen, die die Väter oder Kirchenschriftsteller nie vertraten, darzustellen, dann wird die Geschichtsdarstellung von selbst zur Apologie. Ja, sie darf sogar die Apologie der Wahrheit und Wirklichkeit auch mit wissenschaftlicher Wärme hervorheben. Eine Fülle von neuen Einzelheiten beleuchtet in der neuen Ausgabe die Persönlichkeiten, ihre Werke und ihr Wirken. Die dogmatisch-geschichtlichen Abschnitte wurden vermehrt und vertieft. Gewisse Schriftgruppen, wie die pseudoapostolische Literatur, die Martyrerakten und Heiligenlegenden wurden einheitlicher und straffer chronologisch-übersichtlich zusammengefasst. Mit Recht verweist Wittig die Theologiestudierenden als Ergänzung zu seiner Patrologie auf die 3 Enchiridien des Herder'schen Verlags aus patristischem Gebiet: Enchiridion patristicum von Rouët de Tour-

nel — Enchiridion fontium historiae antiquae von K. Kirsch — Enchiridion symbolorum von Denzinger-Bannwart. Die Literaturangaben Wittigs sind ungemein reich. Die neuesten Forschungsergebnisse sind berücksichtigt und nachgetragen. So wird die neue Rauschen'sche Patrologie auch für Theologen aller Fächer, ja selbst für den Patrologen zum willkommenen Nachschlagebuch, da die grossen patristischen Werke nur sehr langsam Neuauflagen erleben. Wir möchten aus diesem wie aus methodischen Gründen nun aber wünschen, dass kommende Neuauflagen des Grundrisses den jetzt gewonnenen Umfang nicht mehr weit überschreiten. Das doppelte Register: Schriftsteller und Schriften — und Lehrgehalt ist sehr willkommen. Würde das Register „Lehrgehalt“ auch auf die Autoren verweisen, wäre es doppelt schätzenswert. Wir wünschten, wenn auch in Beschränkung, etwas mehr direkte Zitate, an den prägnantesten Stellen mit griechischem und lateinischem Urtext in Klammern, mitten im deutschen Text. Die Patrologie Rauschen-Wittig wird auf ihrem Gebiete ein Lieblingsbuch werden. A. M.

Inländische Mission.

Alte Rechnung pro 1921.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 262,048.69

Kanton Aargau: Lengnau 150, Eiken, Spez.-Gabe E. B 15, Zurzach, Opfer und Hauskollekte 200, Gabe vom Priester-Kapitel Sins- und Frickgau 100, Villmergen, Hauskollekte 1,130, Würenlos 86, Wohlenschwil 258	1,939.—
Kanton Appenzell A.-Rh. Herisau, Gabe von Ungenannt 50, Teufen, Nachtrag der Opfer-seelen 40	90.—
Kanton Baselland. Binningen	82.—
Kanton Bern. Montsevelier 85, Les Breuleux pro 1920/21 = 112, Bonfol 16.20, Courgenay 67, Charmoille 15, Coeuve 53, Soulee 23	371.20
Kanton Freiburg. Freiburg, löbl. Priesterseminar 62, Villarod 30	92.—
Kanton Graubünden. Andeer 5, Präsenz 14, Mühlen 3.50, Selma 2	24.50
Kanton Luzern. Römerswil, Weihnachtsgabe von Ungenannt 150, Meggen, Hauskollekte 390, Rothenburg Hauskollekte (dabei Gabe von J.	

F. 100, von Ungenannt 150) 1850, Knutwil, Hauskollekte 300, Emmen, Gabe von Ungenannt 42, Grosswangen 500, Schwarzenbach 5, Grossdietwil, Legat von HH. Pfarrer Julius Birrer sel. 100	Fr. 3,337.—
Kanton Obwalden. Grossteil	13.—
Kanton Schaffhausen. Ramsen, Nachtrag	10.—
Kanton Schwyz. Feusisberg	131.—
Kanton Solothurn. Schönenwerd 165, Laupersdorf 15, Obergösgen 17.30, Fülenbach 40.10, Seewen 20.15, Matzendorf 42, Lostorf 65, Meltingen 25, Büsserach, a) Hauskollekte 150, b) Gabe von Ungenannt 200	739.55
Kanton St. Gallen. Durch bischöfl. Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 5000, St. Gallen, Legat von Herrn Joh. Jakob Jöhl sel., Postbeamter 470, Eschenbach, Nachtrag 206	5,606.—
Kanton Tessin. Durch bischöfl. Kanzlei Beiträge aus dem Tessin	1,235 63
Kanton Thurgau. Bussnang, Legat von Jakob Lenzinger sel. in Schmidshof 50, Sommeri, Nachtrag 10, Müllheim 110	170.—
Kanton Uri. Bauen 57.85, Gurtnellen II. Rate 112, Wyler 250, Isenthal, Nachtrag 5, Hospenthal 200	624.85
Kanton Wallis. Troistorrents 165, Choëx 52, Salvan 54, Vernayaz a) Pfarrei 36.10, b) Gabe von Ungenannt 20, St. Maurice, a) HH. Chorherr Gros 1, b) HH. Chorherr Cocatrice 3, Riddes (incl. Gabe 9 für Missionsfond) 31	362.10
Kanton Zug. Zug, a) Hauskollekte III. Rate 405.70, b) Oberwil, Nachtrag 67, c) Gabe von Ungenannt 10	482.70
Kanton Zürich. Grafstall	20.—
Total	Fr. 277,379.22

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 62,800.51
Kanton Aargau. Von ungenannten Verstorbenen	1,000.—
Kanton Freiburg. Legat von Herrn Schmid sel. in Freiburg	1,000.—
Total	Fr. 64,800.51

Zug, den 2. März 1922.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Für bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische
Tischweine

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das
Spezialgeschäft für Kirchengesetze
gegr. 1840

Adolf Bick, Wil.

Neu erschienen:

Ludwig Soengen, S. J.

Tauf- u. Trau-Ansprachen

nebst Brautunterricht.

Preis Lnb. 1.80. Zu haben bei

Räber & Cie.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Priester:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

COHAUSZ

Idole des zwanzigsten Jahr-
hunderts. Religiös-wissen-
schaftliche Vorträge. 4. Aufl.
In Halbleinband Fr. 6.10.
Verlag J. P. Bachem in Köln.



Venerabili clero

Vinum de vite me-
rum ad ss. Euchari-
stiam conficiendam
s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus

Karthus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

bebildgt.

Auf die Karwoche bringen wir
in Erinnerung das beste
und liebteste

Karwochen-Büchlein

von Katechet Räber

zum Verständnis der Liturgie
der Karwoche.

Preis einzeln 90 Cts.

bei Bezug von 10 Exemplaren à
80 Cts. zu haben:

Räber & Cie.

PIANOS, HARMONIUMS

MUSIKALIEN,

sowie sämtliche

Musikinstrumente

beziehen Sie am besten vom
Musikhaus JH 7483 LZ

A. Seeger, St. Gallen
(neben dem Theater).

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte
Wachskerzenfabrik u. Wachsbleiche

empfehlte sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:
Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen
weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 6.— per Kg., gelb garantiert
rein gestempelt à Fr. 5.— per Kg., weisse garantiert liturgisch
gestempelt à Fr. 5.— pr. Kg., sowie **Compositionskerzen,**
Communion- & Osterkerzen feinst verziert,
Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen,
Ewiglicht - Oel, Ewiglicht - Dochte, Anzünd-
wachs etc.

Das Schneider-Atelier
des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert
Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge
Birete, Talare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen
Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfehlte sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen
und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte
Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr
geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und
sehr beliebt geworden. Telephone: Hottigen 76,22

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Altarbouquets, Blumen- und Rosenstöcke, Guirlanden, Vasenzweige

in allen Blumenarten, naturpräparierte Pflanzenstöcke,
liefert billigst in naturgetreuer Ausführung bei kostenloser
Bemusterung

Th. Vogt, Blumenfabrik
Niederlenz-Lenzburg.

Ein vorzügliches, sorgfältigst ausgeführtes Bild

PIUS XI.

in Autotypie, auf, zum Bild fein abgestimmtem dunklem
Karton, Kartongrösse 19×24 1/2 cm, ist zum Preise von
nur 50 Cts. erschienen; das Bild ist auch gerahmt zu
beziehen bei

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

MERAN (Süd. Tirol)

Das Erholungsheim für Priester

„Filipinum“ in Meran-Untermals, Südtirol, geleitet von barmh. Schwe-
stern, nimmt auch soweit Platz ist, katholische Laien auf. Pensionspreis
bei 4 Mahlzeiten für Priester Lire it. 15.—, für Laien je nach Ansprü-
chen Lire it. 15.— bis 20.—. — Ab Bahnhof Meran Tram: Stadt-
Obermais, Haltstelle Winkelweg.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◆◆◆◆◆ Eigene Werkstätte für ◆◆◆◆◆

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◆◆◆ Offerten und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten. ◆◆◆

Endlich erschienen! Die erste komplette Wiedergabe des
neuen kirchlichen Rechtsbuches

Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici)

Singemäss wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen von
Prälat D. A. Perathoner, em. Auditor der römischen Rota. 600
Seiten. Fr. 7.— netto. Das Buch jedes gebildeten Katholiken, be-
sonders des Rechtsgelehrten, ein vorzügliches Hilfsbuch für die kath.
Geistlichkeit.

Leobuchhandlg. St. Gallen

Erstklassige Zigarren

aus edlen reifen Uebersee - Tabaken, Sumatra - Havanna, Brasil, zu
Engros-Preisen:

No.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	15
	Morena, Claro	Habana, kräftig,	Friedensklasse, Claro, gr. Format	Meisterwerk	Hamburg	La Caoba	Pro Patria	Alte Boerse	Bremer Markt	Romero Diaz, Brasil	Senator	Grand Comercio
	kleines Format	„ „ „	„ „ „	„ „ „	„ „ „ mittelgross mit Ring	„ „ „ gr. Format	„ „ „	„ 14 cm lang mit Ring	„ 15 „ „ „	„ 14 „ „ „	„ „ „ in Stanniol	„ „ „
	p. Stck.	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „
	25	30	30	35	40	40	55	60	70	75	80	80

No. 1, 2, 3, 4 u. 7 in Kisten à 50 Stück, die andern à 25 Stück.

Muster einzelner Zigarren gegen Nachnahme.

P. Scharowski-Schenk, Kriens-Luzern.

Berner Leinen u. Halbleinen

sowie **Baumwolltuch** für
Bett- u. Tischwäsche
Hand- und Küchentücher

fernere:
Leinwand
für Kirchenwäsche

liefert billig
Obrist-Meienhofer
Langenthal.

— Muster zu Diensten. —

— Muster zu Diensten. —

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56, Luzern.

Messweine
sowie

Tisch- und Spezialweine
empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beedigte Messweinlieferanten